

(2) Leihverpackung ist vom Warenempfänger im wiederverwendungsfähigen Zustand zurückzugeben. Die Kosten für die Rückführung der Leihverpackung trägt der Warenempfänger, wenn nichts anderes Vereinbart ist.

(3) Geht Leihverpackung beim Warenempfänger in beschädigtem Zustand ein, so hat er dies dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen und den entsprechenden Nachweis zu führen.

(4) Geht Leihverpackung beim Lieferer in beschädigtem Zustand ein (Rückführung), ohne daß eine Anzeige des Warenempfängers gemäß Abs. 3 erfolgt ist, so hat dieser den Schaden zu ersetzen.

(5) Bei Rückführung trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Leihverpackung der Lieferer nur, wenn die Rückführung mit seinen Transportmitteln erfolgt.

(6) Die Verantwortung des Warenempfängers für den Verlust von Leihverpackung regelt sich nach § 6. Außerdem ist der Warenempfänger berechtigt, vor Ablauf der Rückgabefrist dem Lieferer ein gleichartiges Verpackungsmittel (gleicher Werkstoff, gleiche Abmessungen) zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Nichteinhaltung von ItüUgabefristen

(1) Bei Nichteinhaltung der Rückgabefristen für Leihverpackung beträgt die Vertragsstrafe

- in der ersten Dekade das 10fache des Abnutzungsbetrages, mindestens jedoch 10 M
- für jede folgende Dekade das 20fache des Abnutzungsbetrages.

Die Vertragsstrafe darf insgesamt das 3fache des Anschaffungswertes nicht übersteigen. Als Anschaffungswert gilt der bei Verzugsbeginn gültige Bezugspreis.

(2) Der Verzug wird beendet, wenn der Warenempfänger dem Lieferer die Leihverpackung zurückgibt bzw. ihm ein gleichartiges Verpackungsmittel zur Verfügung gestellt hat.

(3) Mit der Zahlung der Vertragsstrafe ist jeder weitere Schaden abgegolten.

Schlußbestimmungen

§ 7

Soweit in dieser Anordnung spezielle Regelungen nicht enthalten sind, finden Anwendung:

- das Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) für Betriebe gemäß § 1 Absätze 2 und 3 des Vertragsgesetzes
- die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II S. 249) über Berechnung und Verjährung von Vertragsstrafen sowie den Einspruch gegen Vertragsstrafenrechnungen und darüber hinaus das Allgemeine Zivilrecht für alle übrigen Betriebe.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft. Sie ist auf solche wechselseitigen Beziehungen beim Umlauf von Leihverpackung anzuwenden, bei denen die Leihverpackung nach Inkrafttreten der Anordnung zurückzuführen ist.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581)

Anordnung vom 29. April 1958 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (außer Obst und Gemüse) (GBl. I S. 483)

Anordnung vom 30. Dezember 1958 über die Wiederverwendung gebrauchter Kartonagen und Wellpappenkartonagen in der Lebensmittelindustrie (GBl. I 1959 S. 21)

Anordnung Nr. 2 vom 9. Juni 1960 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung — Berechnung von Abnutzungsbeträgen für Leihverpackung aus Holz - (GBl. I S. 401)

Anordnung Nr. 4 vom 17. August 1964 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. II S. 743).

Berlin, den 30. September 1969

Der Minister
für Materialwirtschaft
Dr. H a s e

**Anordnung
über die Aufhebung der Anordnung
über die rechtliche Stellung und die Aufgaben
des Zentralinstituts
für Fertigungstechnik des Maschinenbaues
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 8. Oktober 1969**

§ 1

Die Anordnung vom 7. Dezember 1964 über die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. III S. 531) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1969

**Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
Dr. G e o r g i**

**Anordnung
über die staatliche Anerkennung
von Spezialbetrieben und
Karpfenteichwirtschaften der Binnenfischerei
mit vorbildlicher Satzkarpfenproduktion
vom 8. Oktober 1969**

Zur Förderung der Initiative der VEB Binnenfischerei, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) und sonstigen Binnenfischereibetriebe bei der Intensivierung der Satzkarpfenproduktion und Steigerung der Satzkarpfenerträge wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) VEB Binnenfischerei, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) und sonstige Binnenfischereibetriebe mit vorbildlich spezialisierter Satzkarpfenproduktion können nach Erfüllung der im § 2